



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberstadtdirektor

Stadtverwaltung · 41050 Mönchengladbach

Niersverband
Freiheitsstraße 173

41747 Viersen

Eingang BK
am 1. 1. 1997
Zur
Bearbeitung an:
Bearbeitet am:

**NIERSVERBAND
EINGEGANGEN**

13. AUG. 1997

BK						VR/
FC	IPS	KV	L	PB	PS	VH

Umweltschutzamt
Rathaus Rheydt, Eingänge B-D
Auskunft erteilt Herr Hlavsa
Zimmer 225
Telefon 0 21 61/25-8235
Telefax 0 21 61/25-8279

- Ø BKs Øll
- FA W. N. ...

Ihr Schreiben vorn/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

36.1.5 hl/ra

Datum

30.7.1997

Aufgrund der §§ 7 a, 18 a und 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I, S. 1529, bereinigt S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695), und der §§ 58 (2), 59 (1), 60 und 61 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 9.6.1989 (GV. NW, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.1995 (GV. NW, S. 926), ergeht folgender

Bescheid:

Dem Niersverband, Freiheitsstraße 173, 41747 Viersen, wird gemäß seinem Antrag vom 14.1.1997

- I. unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Einleitung des auf dem Grundstück

Niersdonker Straße,
41066 Mönchengladbach,
Gemarkung Neuwerk,
Flur 2, Flurstück 4

anfallenden Wassers aus dem Ablauf der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage in die Zuleitung des Klärwerkes

- II. die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 (2) LWG NW
III. die Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 59 (1) LWG NW

erteilt.

Konten der Stadtkasse Mönchengladbach
Stadtparkasse Mönchengladbach
(BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001
Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Konto-Nr. 1071-439
und bei anderen Banken am Ort

Durch die Erteilung dieses Bescheides wird die Genehmigung vom 30.12.1993 gegenstandslos.

Die folgenden mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1. Heft 1 - Erläuterungsbericht
2. Heft 2 - Auswertung der vorliegenden Sickerwasseranalysen
3. Heft 3 - Auswertung der vorliegenden Sickerwasseranalysen der Deponie Brüggen II
4. Heft 4 - Prognose der auf den Deponien Viersen I, Viersen II, Brüggen I, Brüggen II, Elmpt, Radermühlenberg und Schlibeck anfallenden Sickerwassermengen und -konzentrationen
5. Zeichnung Nr. 001 - Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000
6. Zeichnung Nr. E 191 - Gesamtlageplan im Maßstab 1 : 2.000
7. Zeichnung Nr. E 192 - Lageplan SIWA-Aufbereitung im Maßstab 1 : 500
8. Zeichnung Nr. E 193 - Verfahrensfießbild vom Zulaufspeicher/Anlieferstation im Maßstab 1 : 100
9. Zeichnung Nr. E 194 - Verfahrensfießbild SIWA-Aufbereitung
10. Zeichnung Nr. E 592 - Vorläufiger Aufstellungsplan Zulaufspeicher/Anlieferstation im Maßstab 1 : 100 bzw. 1 : 50
11. Zeichnung Nr. E 593 - Vorläufiger Maschinenaufstellungsplan SIWA-Aufbereitung im Maßstab 1 : 100
12. Zeichnung Nr. E 005 - Massenfließbild SIWA-Aufbereitung

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß er im Interesse des Allgemeinwohls insoweit geändert oder ergänzt werden kann, als dies zur Erhaltung des Bescheides bzw. zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung des Bescheides nicht vorhersehbar waren, erforderlich werden sollte.

Es werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

Bauausführung:

1. Der Antragsteller hat die Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend den Antragsunterlagen aufzustellen und zu betreiben.
2. Eine spätere Erweiterung oder Veränderung der Abwasserbehandlungsanlagen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau der geplanten Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren begonnen wird. Anlagenteile, die innerhalb von acht Jahren nicht ausgeführt sind, bedürfen einer neuen Genehmigung. Die Frist wird vom Tage der Ausstellung des Bescheides an gerechnet.
4. Ist bei der Ausführung der Abwasseranlagen eine Grundwasserabsenkung erforderlich, ist vor Ausführung der Arbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme und die Einleitung einzuholen.
5. Vor Ausführung der Sickerwasserbehandlung sind nochmals Erhebungen über den zukünftigen Sickerwasseranfall durchzuführen, damit sichergestellt wird, daß die festgelegte (Durchsatz 564 m³ pro Tag) Sicherheitsreserve von rund 20 % erhalten bleibt.

6. Vor Baubeginn der Sickerwasserbehandlungsanlage ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis für die baulichen Anlagen dem Bauordnungsamt der Stadt Mönchengladbach vorzulegen.
7. Druckbehälter und Druckrohrleitungen sind auf Wasserdichtheit zu überprüfen. Der erforderliche Nenndruck ist gemäß DIN 2401, Teil 1, festzulegen. Die Bioreaktoren und Rohrleitungen müssen mindestens dem 1 ½ fachen Prüfdruck des je Material festgelegten unteren Nenndruckes bei der Druckprüfung gemäß DIN 4279, Teil 1 - 10, standhalten.
8. Entsprechend sind Wiederholungsprüfungen vorzusehen. Deshalb sind bereits bei der Planung und dem Bau von Druckrohrleitungen (ggfs. auch bei bestehenden Druckrohrleitungen) konstruktive Lösungen anzustreben, welche eine Wiederholungsprüfung problemlos ermöglichen. Welche Druckleitungen davon betroffen sind, ist mit dem Staatlichen Umweltamt Krefeld festzulegen. Das Ergebnis ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
9. Für den Schutzanstrich der Auffangwanne (Rohsickerwasserspeicher) muß ein Beständigkeitsnachweis bei der Unteren Wasserbehörde Mönchengladbach vorgelegt werden.
10. Ebenso sind für die Paletten mit Auffangwanne (Membranreiniger, Entschäumer) der Unteren Wasserbehörde Mönchengladbach Unterlagen über den Bautyp und das Prüfzeichen vorzulegen.
11. An einer noch festzulegenden Stelle im Bereich der Ablaufleitung des Abwassers ins Gruppenklärwerk I ist im Bereich der Sickerwasseraufbereitungsanlage eine Kontroll- und Probenahmemöglichkeit anzuordnen.
12. Die Bilanz, die sich aus dem Verfahrensfließbild ergibt, ist nicht korrekt. So wurden die ganzen Hilfsmittel nicht mitbilanziert, wodurch ca. 680 m³ pro Jahr rechnerisch mehr in die Anlage eintreten, als sie im Output vorhanden sind.
Vor Inbetriebnahme der Anlage muß der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde Mönchengladbach eine korrekte Bilanz vorgelegt werden.
13. In den Unterlagen sind keine Angaben zu den einzusetzenden bzw. zu verbrauchenden Betriebsmitteln (z.B. Altöl) gemacht worden.
Der Einsatz und Verbleib dieser Stoffe ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

14. Die Gesamtkompensationsfläche wird entsprechend der abgestimmten Berechnung auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf 2,16 ha festgesetzt. Alternativ wird eine Umgestaltung der Gewässeraue/Niersrückbau mit entsprechender ökologischer Wertigkeit zugelassen.
15. Nach Festlegung der Kompensationsvariante ist eine detaillierte Ausführungsplanung der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach vorzulegen und der Abschluß der Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach anzuzeigen.
16. Die von der Genehmigung erfaßten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die verursachten Geräuschmissionen folgende Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume der nächstgelegenen Häuser in Mackeshütte bzw. Donk - nicht überschreiten. Bei Tage: 52 dB (A), bei Nacht: 37 dB (A). Der Messung und der Bewertung ist Ziffer 2.4 der TA Lärm zugrunde-zulegen.
17. Der Baubeginn und die Fertigstellung der einzelnen Anlagen oder Abschnitte sowie der Gesamtmaßnahme sind dem Umweltschutzamt der Stadt Mönchengladbach und dem Staatlichen Umweltamt Krefeld unverzüglich anzuzeigen.
18. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Mönchengladbach und das Staatliche Umweltamt Krefeld behalten sich vor, von Anlage- oder Bauteilen Bestandszeichnungen zu verlangen. Auf den Bestandszeichnungen ist die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Zustand zu bescheinigen.
19. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme bedürfen die Anlagen einer Schlußabnahme durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mönchengladbach. Eine Teilabnahme einzelner Anlagen oder Bauabschnitte ist zulässig.

Betrieb:

20. Es ist ein Betriebsbeauftragter sowie ein Vertreter für die Anlage zu benennen. Ein Wechsel des Betriebsbeauftragten ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mönchengladbach sowie dem Staatlichen Umweltamt Krefeld unverzüglich anzuzeigen.
21. Für die Abwasseranlagen ist eine Betriebs- und Dienstanweisung aufzustellen. Der sich aus den Betriebs- und Dienstanweisungen und aus den Auflagen ergebende Personalbedarf ist unter Beachtung der beruflichen Qualifikation in ausreichendem Maße bereitzustellen.
22. Die Dienst- und Betriebsanweisung ist auf der Anlage vorzuhalten und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Der ständige Aufbewahrungsort ist dabei ebenfalls bekanntzugeben. In der Dienst- und Betriebsanweisung sind mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Art, Umfang und Häufigkeit der Inspektionen der Abwasseranlagen. Hierzu zählen z.B. die Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen, wie die Begehung, Funktionsprüfung, Materialprüfung
 - Bereitschaftsdienst, Zuständigkeiten
 - Adressen und Rufnummern der Personen und Behörden, die bei Betriebsstörungen verständigt werden müssen, und von denen ggfs. Unterstützung geleistet werden kann.
23. Für die Abwasseranlagen ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mönchengladbach und dem Staatlichen Umweltamt Krefeld ein Betriebstagebuch ggfs. in Form eines Datenblattes, aufzustellen und zu führen, in welchem die Ergebnisse jeder Kontrolle und Wartung einzutragen sind. Im einzelnen ist mindestens festzuhalten:
- Art und Umfang der festgestellten betriebsspezifischen Kennwerte, wie z.B. Abwasservolumenstrom, pH-Wert usw.
 - durchgeführte Reinigungsarbeiten
 - Zeitpunkt und Umfang der Überprüfung von Spüleinrichtungen, Drossel-einrichtungen, Schieber und Klappen, Pumpen, Meßgeräte
 - Kontrollen der mit gefährlichen Stoffen befrachteten Leitungen und Behälter sowie die damit verbundenen Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheits-ventile, Leckanzeigen, Alarmanlagen
 - besondere Vorkommnisse, z.B. kurzzeitige, von der Plangenehmigung abweichende Betriebsweise, Anlieferung von Säuren.
24. Das Betriebstagebuch ist an einer zugänglichen Stelle mindestens 10 Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mönchengladbach und dem Staatlichen Umweltamt Krefeld oder der Oberen Wasser-behörde auf Verlangen vorzulegen.
25. Die Eintragungen hat der Betriebsbeauftragte mindestens vierteljährlich gegenzu-zeichnen, sofern sie nicht von ihm selbst vorgenommen wurden. In diesem Fall sind die Eintragungen vom nächsten Vorgesetzten gegenzuzeichnen.
26. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, daß ein wassergefährdender Stoff in ein Gewässer gelangen könnte, sind unverzüglich - notfalls fernmündlich - der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mönchengladbach, dem Staatlichen Umweltamt Krefeld und der Bezirksregierung anzuzeigen. Dabei sind Art, Ort, Umfang und Zeit des Schadensereignisses genau anzugeben. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen. Für diesen Notfall ist ein anderweitiger Entsorgungsweg festzulegen. Dieser ist mit den vorgenannten Behörden abzustimmen.
27. Die Zulaufmenge zur Sickerwasserbehandlungsanlage und die Ablaufmengen des Reinwassers sind zu messen und zu protokollieren. Außerdem sind die Zu- und Ablaufkonzentrationen der Parameter gemäß der Allgemeinen Rahmenabwasser-verwaltungsvorschrift, Anhang 51: „Ablagerung von Siedlungsabfällen“, zu messen und zu protokollieren. Die Einhaltung dieser Anforderung ist im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen. Die Häufigkeit der Untersuchungen ist einver-nehmlich mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mönchengladbach und dem Staatlichen Umweltamt Krefeld im Rahmen der Aufstellung der Dienst- und Be-triebsanweisung festzulegen.

28. Es ist jährlich der Nachweis über die Entsorgungsmöglichkeiten der Abfallstoffe zu erbringen.
29. Bei Teil- oder Totalausfällen der Anlage ist eine ordnungsgemäße Entsorgung des Sickerwassers sicherzustellen. Für den Fall, daß Sie eine zeitlich begrenzte Mitbehandlung im Gruppenklärwerk I in Mönchengladbach-Neuwerk des Niersverbandes beabsichtigen, ist die vorherige Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf und des Staatlichen Umweltamtes Krefeld einzuholen.

Nebenbestimmungen des Staatlichen Umweltamtes Krefeld:

30. Der Biofilter ist gemäß der VDI-Richtlinie 3477 auszulegen und zu betreiben. Eine Betriebsanleitung und ein Betriebstagebuch sind entsprechend zu führen.
31. In der Genehmigung für den Ausbau des Gruppenklärwerkes Neuwerk ist unter der Nebenbestimmung 1.11 festgelegt, daß nach Inbetriebnahme der Abluftbehandlungsanlagen der Kläranlage die Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Im Rahmen dieser Untersuchung ist die Auswirkung der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage gleichermaßen zu beurteilen.
32. Die Konzentration des chemischen Sauerstoffbedarfes (CSB) im Sickerwasser der Deponie Brüggen II ist monatlich zu ermitteln. Halbjährlich ist außerdem der Parameterumfang des Anhangs 51 für die Anforderungen nach dem Stand der Technik, mit Ausnahme der Fischgiftigkeit, zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind jährlich vorzulegen.

Hinweis des Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach:

Im Zusammenhang mit der Sickerwasseraufbereitung soll ein Methanol-Tank mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ errichtet werden. Methanol ist eine brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse B im Sinne der Verordnung über Anlagen zur Lagerung und Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zulande (VbF). Bei Lagermengen über 1.000 l ist gemäß § 9 VbF eine Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erforderlich. Diese ist beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz in Mönchengladbach zu beantragen.

Hinweis der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde Mönchengladbach

Im Heft 4 sind widersprüchliche Angaben im Text- bzw. Tabellenteil, was die Sickerwassermenge der Deponie Radermühlenberg bis zum Jahre 2000 angeht. Nach Aussagen von Herrn Dr. Habbe beruhen diese Differenzen auf unterschiedlichen Annahmen bezgl. des Verhaltens der Deponie nach Aufbringung der Zwischenrekultivierungsschicht (Berücksichtigung des Schwammeffekts). Die Zahlen im Tabellenteil sind als die maßgeblichen anzusehen.

Der Bescheid ergeht nach Abstimmung mit:

- dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach,
- dem Staatlichen Umweltamt Krefeld,
- dem Kreis Viersen,
- dem Bauordnungsamt der Stadt Mönchengladbach,
- der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach und
- der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach.

Der Bescheid ist gemäß § 39 des Niersverbandsgesetzes (NiersVG) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Zimmer 225, 41236 Mönchengladbach, einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird auch gewahrt durch Erhebung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung in Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40408 Düsseldorf.

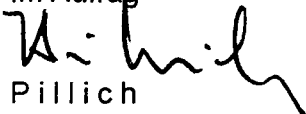
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der o.a. Rechtsbehelfsfrist beim Oberstadtdirektor der Stadt Mönchengladbach oder bei der Bezirksregierung in Düsseldorf eingeht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Bezirksregierung in Düsseldorf, falls ihm von hier aus nicht abgeholfen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Pillich